



Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth vom 05.07.2001

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 aufgrund des § 12 (3, 5 und 6) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hürth haben nach § 12 (3) FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Arbeitsstunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 DM je Stunde überschreiten.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 (5) Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 (5) Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 DM erstattet.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Ab-

wesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt worden.
- (6) Von der Höhe des in (3) festgelegten Auslagenersatzes für nachgewiesene Kinderbetreuungskosten kann im Einzelfall nach gesonderter Prüfung abgewichen werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 (1) dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß §12 (6) FSHG erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.